

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.03.2003

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 10 / 10-24-00

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.03
Rat	21.05.03

Beschlussvorlage

Satzung über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt

Beschlussvorschlag:

Satzung

über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt vom . . .

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Stadt Bergneustadt zu wählenden 38 Stadtverordneten wird um 4 Stadtverordnete, davon 2 in Wahlbezirken, verringert und damit auf 34 Stadtverordnete festgelegt.
Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 auf 17 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000 bis 30.000 die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder mindestens 38. Davon sind 19 in Wahlbezirken zu wählen.

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG können die Gemeinden und Kreise durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 und 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Der Rat hat in der Sitzung am 03.12.1997 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter entsprechend der vorliegenden Beschlussvorlage zu verringern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, diesen Beschluss für die kommende Wahlperiode vor Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist erneut zu fassen.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum